

Der Staatssekretär
Der Amtschef

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

An die
Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden

**Bericht über den Besuch der Justizvollzugsanstalt Dresden am
28. Juni 2022**

hier: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für Ihren Besuch in der Justizvollzugsanstalt Dresden am 28. Juni 2022 danke ich Ihnen auch im Namen von Frau Staatsministerin Meier. Dabei freue ich mich besonders über Ihre positiven Eindrücke, die Sie während dieses Besuchs gewinnen konnten. Ich bedanke mich auch für die Gelegenheit zur Stellungnahme und darf Ihnen versichern, dass Ihre wertvollen Anregungen und Hinweise hier aufgegriffen und berücksichtigt werden. Es ist Frau Staatsministerin Meier und mir ein wichtiges Anliegen, den sächsischen Justizvollzug – bei allen damit verbundenen und zum Teil außerordentlich anspruchsvollen Herausforderungen – ständig weiterzuentwickeln, damit ein sicherer und menschenwürdiger Umgang mit den Gefangenen auch weiterhin gewährleistet ist.

Zu den im Besuchsbericht im Einzelnen aufgeführten Feststellungen und Empfehlungen nehme ich daher gern wie folgt Stellung:

1. Besonders gesicherte Hafträume (Punkt C Ziffer I)

a) Beleuchtung (Nummer 1)

Eine ausreichende Beleuchtung der besonders gesicherten Hafträume ist Grundvoraussetzung dafür, eine ständige Beobachtung (Sitzwache) zu ermöglichen. Inwieweit dies auch durch eine dimmbare Beleuchtung sicher-

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
9470/5/4-IV3

Dresden,
6. Januar 2023



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit ÖPNV und
Fernverkehr (Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum Datenschutz erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese
Hinweise auch zu.

*Per E-Mail kein Zugang für
elektronisch signierte sowie
verschlüsselte elektronische
Nachrichten; nähere Informationen zur
elektronischen Kommunikation mit dem
Sächsischen Staatsministerium der
Justiz und für Demokratie, Europa und
Gleichstellung unter
<https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

gestellt werden kann, wird derzeit geprüft. Hierzu wurde u.a. auch die Landesarbeitsgruppe Suizidprävention des sächsischen Justizvollzugs eingebunden und um eine Bewertung gebeten.

b) Bettdecke (Nummer 2)

Grundsätzlich darf der besonders gesicherte Haftraum keine gefährdenden Gegenstände enthalten, um etwaige Strangulationsmöglichkeiten im Ansatz zu vermeiden. Das Nichtvorhandensein einer Decke oder einer Kopfunterlage entspricht daher grundsätzlich der insoweit geltenden Vorgaben zu Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum. Allerdings kann im besonderen Einzelfall – im Rahmen des Ermessens – eine Decke ausgegeben werden. Dies wäre jedoch gegebenenfalls durch Kompensationsmaßnahmen zu begleiten, etwa durch an die individuelle Situation angepasste Kontrollintervalle bis hin zur Sitzwache.

c) Fesselung (Nummer 3)

In § 83 Absatz 5 Sächsisches Strafvollzugsgesetz (SächStVollzG) und § 49 Absatz 5 Sächsisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz (SächsUHftVollzG) ist festgelegt, dass in der Regel Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden dürfen. Im Interesse der Gefangenen kann der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin eine andere Art der Fesselung anordnen. Eine Fesselung, durch die die Bewegungsfreiheit vollständig aufgehoben wird (Fixierung), ist nur zulässig, soweit und solange eine gegenwärtige erhebliche Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen, der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht und die Fixierung zur Abwehr dieser Gefahr aus medizinischen Gründen unerlässlich ist. Für die Fixierung ist ein Gurtsystem zu verwenden. Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

Eine Fixierung darf nur im Krankenhaus der Justizvollzugsanstalt Leipzig erfolgen und nicht in den Justizvollzugsanstalten.

Es dürfen grundsätzlich nur dienstlich beschaffte Fesselungswerkzeuge verwendet werden. Im sächsischen Justizvollzug sind u.a. folgende Fesseln zugelassen:

- Fußfessel (mit normalem und großem Durchmesser sowie Hochsicherheitsfußfessel)

- Handfessel (mit 2 oder 7 Kettenglieder, Handfessel mit Scharnier [verschiedene Ausführungen])
- Textil-Einweghandfessel und Doppel-Einweghandfessel aus Kunststoff

In der Justizvollzugsanstalt Dresden ist festgelegt worden, dass Kunststoff- und Textileinweghandfesseln nur bei nicht absehbarem Bedarf an Fesselungsmöglichkeiten anlässlich besonderer Vorkommnisse innerhalb der Justizvollzugsanstalt (z. B. Meuterei) oder anlässlich von Not- und Sondersituationen während eines Transportes oder aus medizinischen Gründen anzuwenden sind. Kunststoff- oder Textilhandfessel gelten daher als zugelassene Hilfsmittel. Vor ihrer Anwendung ist das entsprechende Schneidwerkzeug für eine notwendige schnelle Öffnung bereitzuhalten.

Zudem wurde die Sicherheitsgruppe Justizvollzug (SGJ) – unabhängig von Ihrem Besuch in der Justizvollzugsanstalt Dresden – bereits um Prüfung von Fesselungswerkzeugen (Fesseln und Fesselgurten) gebeten, die für den Einsatz im besonders gesicherten Haftraum geeignet sind. Im Ergebnis wurde der Fesselgurt der Firma Bonow zur Testung beschafft. Der Gürtel enthält keinerlei Metallteile. Eine Fesselung erfolgt mit Klettbindern. Die Erprobung dauert aktuell noch an.

Eine Aussage zu dem von Ihnen angesprochenen Modell, das von Frontex auf Abschiebungsflügen Verwendung finden soll, ist mangels Kenntnis des konkreten Produktes und des Herstellers nicht möglich.

d) Kameraüberwachung (Nummer 4)

Der Hinweis der Länderkommission zum Schutz der Intimsphäre von Gefangenen bei einer Videoüberwachung im besonders gesicherten Haftraum findet seine Entsprechung in § 34 Sächsisches Justizvollzugsdatenschutzgesetz (SächsJVollzDSG). Der dortige Absatz 3 regelt, dass bei der Gestaltung optisch-technisch überwachter Hafträume, Arresträume und Zimmer und der Beobachtung auf die elementaren Bedürfnisse der Gefangenen nach Wahrung ihrer Intimsphäre angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Insbesondere sollen sanitäre Einrichtungen von der Beobachtung ausgenommen werden. Sofern dies nicht möglich ist, ist die Erkennbarkeit dieser Bereiche durch technische Maßnahmen auszuschließen. Lediglich bei einer akuten Selbstverletzungs- oder Selbsttötungsgefahr wäre im Einzelfall eine uneingeschränkte Beobachtung zu-

lässig. Solche uneingeschränkten Beobachtungen sollen grundsätzlich bei weiblichen Gefangenen durch weibliche Bedienstete und bei männlichen Gefangenen durch männliche Bedienstete erfolgen.

Aufgrund Ihres Hinweises wird die Verpixelung des Haftraumkamarasystems in der Justizvollzugsanstalt Dresden einer nochmaligen Überprüfung unterzogen.

Darüber hinaus wird die von Ihnen geforderte Erkennbarkeit der Kameraüberwachung durch Aktivierung des roten Lichtpunktes an der Kamera unverzüglich umgesetzt. Dies entspricht auch der entsprechenden Vorgabe in § 34 Absatz 2 Satz 2 SächsJVollzDSG.

Darüber hinaus ist im Hinblick auf Ihre Anmerkung zum Hinweis der betroffenen Person auf die Kameraüberwachung festzuhalten, dass in der Justizvollzugsanstalt Dresden bereits festgelegt worden ist, dass dem Gefangenen die Maßnahme der Videoüberwachung im Haftraum unverzüglich nach der Anordnung mündlich zu eröffnen ist.

In diesem Zusammenhang möchte ich allerdings auch noch einmal darauf hinweisen, dass sich die videogestützte Haftraumüberwachung hier noch in der Erprobungsphase befindet und derzeit allein in der Justizvollzugsanstalt Dresden pilotiert wird. Bislang war von einer solchen Kameraüberwachung während seiner Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum lediglich ein einziger Gefangener betroffen.

e) Sitzmöglichkeit (Nummer 5)

Mit Blick auf die Empfehlung für eine Sitzmöglichkeit im besonders gesicherten Haftraum sind derzeit Änderungen nicht geplant. Der Aufenthalt im besonders gesicherten Haftraum soll – gerade vor dem Hintergrund der damit für die Gefangenen einhergehenden Einschränkungen – nur so kurz wie möglich, d.h. nur soweit zwingend erforderlich, erfolgen. Der Einsatz eines Sitzwürfels wurde geprüft, aber nicht für geeignet befunden, weil eine abstrakte Verletzungsgefahr sowohl für die Gefangenen als auch bei Vorliegen einer Fremdgefährdung für die Bediensteten nicht ausgeschlossen werden kann. Derzeit wird geprüft, ob eine anderweitige Sitzmöglichkeit – ein Papphocker, der zum Teil in Präventions- und Sicherungshafträumen (PSR) Verwendung findet – auch im besonders gesicherten Haftraum eingesetzt werden kann.

2. Durchsuchungen mit Entkleidung (Punkt C Ziffer II)

Die Bediensteten werden regelmäßig über die rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen von Durchsuchungen unter vollständiger Entkleidung, auch vor dem Hintergrund hierzu ergangener Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes, informiert und hinsichtlich des regelungskonformen Umgangs mit Gefangenen sensibilisiert.

Allerdings ist auch festzuhalten, dass insbesondere der Zugang regelmäßig für das Einbringen unerlaubter Gegenstände oder von Betäubungsmitteln genutzt wird. Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Anstalt und zur Vermeidung des Aufbaus subkultureller Strukturen in den Anstalten ist die rechtliche Grundlage für Durchsuchungen mit Entkleidungen in § 75 Absatz 3 Satz 1 SächsStVollzG und § 44 Absatz 3 Satz 1 SächsUHftVollzG mit der entsprechenden Anordnungsbefugnis des Anstaltsleiters ausgestaltet. Diese Anordnungsbefugnis wird kontextbezogen und in Abhängigkeit vom jeweiligen Anlass ausgeübt. Sie befindet sich auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach in Fällen, in denen eine abstrakte Gefahr des Einbringens von Drogen und anderen verbotenen Gegenständen in die Vollzugsanstalt besteht (u.a. auch bei der Aufnahme), eine körperliche Durchsuchung mit Entkleidung allgemein zugelassen werden kann (vgl. BVerfG, Beschluss vom 27. März 2019 – 2 BvR 2294/18).

Für die Aufnahme von Gefangenen, die von der Polizei zugeführt werden oder sich selbst zum Strafantritt stellen, ist eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung im Rahmen der Ausstattung mit Anstaltskleidung aufgrund der vorgenannten Gründe daher weiter zwingend erforderlich.

3. Personalsituation (Punkt C Ziffer III)

Gemeinsam mit der Justizvollzugsanstalt Dresden wird für jede Berufsgruppe der Personalbedarf regelmäßig erörtert und geprüft, wie Unterbesetzungen ggf. ausgeglichen werden können.

Darüber hinaus werden auch regelmäßige Abstimmungen mit der Justizvollzugsanstalt Dresden darüber geführt, wie sichergestellt werden kann, dass das zugeordnete Personal auch tatsächlich für die Aufgabenerfüllung zur Verfügung steht. Dabei werden

insbesondere Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und zur Gesunderhaltung bei eingeschränkt dienstfähigen Bediensteten ins Auge gefasst.

Zwar müssen die zwischenzeitlich vorliegenden Ergebnisse einer Expertenkommission zur Personalbedarfserhebung im sächsischen Justizvollzug noch durch eine Aufgaben- und Organisationsuntersuchung abgesichert werden. Das Sächsische Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung orientiert sich jedoch bereits jetzt schon – in Abstimmung mit den Anstaltsleitungen – bei der mittelfristigen Personalplanung an den vorliegenden Daten.

Zur weiteren Steigerung der Attraktivität des Berufes hat die Expertenkommission zudem Empfehlungen abgegeben, deren schrittweise Umsetzung geplant ist. Nicht zuletzt mit Blick auf die Festlegungen im aktuellen Koalitionsvertrag der Regierungsparteien im Freistaat Sachsen 2019 bis 2024 im Abschnitt "Justizvollzug" sind weitere Maßnahmen vorgesehen, die der Erhöhung der Attraktivität des Berufsfeldes dienen sollen und deren Umsetzung ebenfalls geplant ist. Hierzu zählt etwa die Einführung eines Anwärtersonderzuschlags.

4. Sicherheitsstation (Punkt C Ziffer IV)

Ihren Ausführungen zur Sicherheitsstation der Justizvollzugsanstalt Dresden muss ich allerdings dezidiert entgegengetreten, da diese in mehreren Punkten nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.

Zunächst ist festzuhalten, dass von den zum Besuchszeitpunkt der Länderkommission auf der Sicherheitsstation untergebrachten sechs Gefangenen lediglich eine Person und nicht einige seit mehreren Jahren in dem Bereich inhaftiert sind. Es entspricht zudem nicht den Tatsachen, dass den Gefangenen der Station keine psychologische Betreuung und keine ausreichenden Beschäftigungs- und Kontaktangebote zur Verfügung gestellt werden.

Die Voraussetzungen für die Absonderung als besondere Sicherungsmaßnahme sind in §§ 83, 84 SächsStVollzG und §§ 49, 52 SächsUHftVollzG geregelt und werden durch die Justizvollzugsanstalt Dresden umfassend berücksichtigt. Längerfristige Absonderungen sind zudem gegenüber der Aufsichtsbehörde berichtspflichtig und werden

hier in einem Monitoring begleitet. Hierzu gehört auch, dass diese Absonderungen zustimmungspflichtig sind.

Die Sicherheitsstation der Justizvollzugsanstalt Dresden verfügt über ein festes Stammpersonal, welches konkret auf dieser besonderen Station eingesetzt und über die dort untergebrachten Gefangenen mit ihren Behandlungsbedarfen und besonderer Gefährlichkeit informiert ist. Das Stammpersonal setzt sich aus sechs Bediensteten des allgemeinen Vollzugsdienstes sowie einer Vollzugsabteilungsleiterin, einem Abteilungsdienstleiter und jeweils einem zuständigen Bediensteten der Fachdienstgruppen Sozialdienst, Psychologischer Dienst und Kunsttherapie zusammen. Darüber hinaus ist in der Justizvollzugsanstalt Dresden ein Psychiater zweimal wöchentlich verfügbar.

Im Konzept der Präventions- und Sicherheitsabteilung zur Unterbringung von gefährlichen und sicherheitsrelevanten Gefangenen in der Justizvollzugsanstalt Dresden ist unter Punkt 7 zur Betreuung der Gefangenen zudem Folgendes festgelegt:

"Die Gefangenen werden insbesondere durch den Stationsdienst, Sozialdienst und Psychologischen Dienst und ggf. weitere Fachdienste sowie den Abteilungsdienstleiter und Vollzugsabteilungsleiter betreut. Die Gesprächsfrequenz wird im Einzelfall aufgrund von psychischen und sicherheitsrelevanten Auffälligkeiten festgelegt. Die durch den Vollzugsabteilungsleiter festgelegten Sicherungsmaßnahmen sind dabei stets umzusetzen, z.B. Gesprächsführung nur im Beisein von zwei männlichen aVD-Bediensteten.

Es erfolgt ausschließlich eine Einzelseelsorge.

Die Gefangenen sind zudem medizinisch, ggf. auch psychiatrisch zu betreuen. Dabei sind die Gefangenen im roten Bereich in der Regel vor Ort am Haftraum durch den Arzt oder Psychiater aufzusuchen. Die Frequenz der ärztlichen und psychiatrischen Betreuung wird ebenfalls im Einzelfall festgelegt."

Entsprechend dieser Vorgaben erfolgte auch die Betreuung und Behandlung der zum Besuchszeitpunkt auf der Sicherheitsstation untergebrachten sechs Gefangenen. Aus der beigefügten Übersicht können die entsprechenden Maßnahmen für diese Gefange-

nen – einschließlich der umfangreich wahrgenommenen Termine beim Psychologischen Dienst im Jahr 2022 – nachvollzogen werden (Anlage 2).

Ziel dieser intensiven Betreuung ist stets, die Absonderung und weiteren Beschränkungen unter schrittweiser Erprobung und Lockerung schnellstmöglich aufzuheben und die Gefangenen wieder in den Regelvollzug einzugliedern.

Vor diesem Hintergrund bitte ich darum, Ihren Bericht zum Besuch in der Justizvollzugsanstalt Dresden im Hinblick auf die derzeitigen Ausführungen zur Sicherheitsstation nochmal zu überprüfen und zu korrigieren.

5. Aufenthalt im Freien (Punkt D Ziffer I)

Für die Bediensteten steht die sogenannte „Rakete“ als Unterstand zur Verfügung. Hinsichtlich des Vorhaltens von Regen- oder Sonnenunterständen für Gefangene wurde jedoch bisher im Männervollzug Zurückhaltung geübt, um insbesondere Besteigungen dieser Unterstände zu vermeiden.

Es wird jedoch im Rahmen der derzeitigen Überarbeitung der Hofgestaltung in der Justizvollzugsanstalt Dresden geprüft, ob künftig Unterstellmöglichkeiten angebracht werden können.

6. Duschen (Punkt D Ziffer II)

Der Vorschlag, Ablagemöglichkeiten in den Duschräumen der Gefangenen anzubringen, wurde geprüft, soll jedoch nicht umgesetzt werden, da aus hiesiger Sicht das Sicherheitsrisiko aufgrund der Verletzungsmöglichkeiten an deren Kanten als zu hoch eingeschätzt wird. Darüber hinaus sind auch aus hygienischen Gründen derartige Ablagemöglichkeiten nicht empfehlenswert.

7. Tragen von Namensschildern (Punkt D Ziffer III)

Das Tragen von Namensschildern ist in den allgemeinen Tragevorschriften der Verwaltungsvorschrift (VwV) Justizdienstkleidung geregelt. Danach tragen Bedienstete des Justizvollzugsdienstes gemäß Abschnitt III Ziffer 1 Buchstabe d der VwV deutlich sichtbar ein Namensschild mit dem Familiennamen des Bediensteten. Grundsätzlich besteht zwar gemäß Abschnitt III Ziffer 4 VwV Justizdienstkleidung die Möglichkeit für den

Dienstvorgesetzten, Bedienstete von der Pflicht zum Tragen von Dienstkleidung oder bestimmter Dienstkleidungsstücke zu befreien, wenn dies zur Erfüllung der Dienstaufgaben vorteilhaft erscheint und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Diese Befreiungsmöglichkeit kann sich aber nur auf Einzelfälle beschränken.

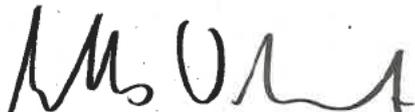
Die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt Dresden wurden diesbezüglich sensibilisiert und angehalten, auf das Tragen der Namensschilder zu achten.

8. Zeitliche Orientierung (Punkt D Ziffer IV)

Hier wird derzeit geprüft, ob das Anbringen von Uhren unmittelbar vor dem besonders gesicherten Haftraum zur besseren zeitlichen Orientierung der Gefangenen umsetzbar ist.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danke ich Ihnen nochmals. Die für Fragen des Justizvollzugs in meinem Haus zuständige Abteilung IV steht Ihnen für eventuelle Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mathias Weilandt

Anlage

- 1 Übersicht zu den Betreuungsmaßnahmen

Name des Gefangenen	Verlegung auf die Präventions- und Sicherheitsstation am	Rechtsgrundlage der Absonderung	Verlegung / Überstellung / Entlassung	Gespräche beim Psychologen im Jahr 2022 vor dem Besuchszeitpunkt	Gespräche beim Psychologen im Jahr 2022 nach dem Besuchszeitpunkt	individuelle Maßnahmen, die mit den Gefangenen im Jahr 2022 durchgeführt wurden
Herr V.	seit 2018	§ 83 Abs. 2 Nr. 3 SächsStVollzG		<p>06.01.2022</p> <p>13.01.2022</p> <p>03.02.2022</p> <p>22.02.2022</p> <p>10.03.2022</p> <p>16.03.2022</p> <p>22.03.2022</p> <p>14.04.2022</p> <p>29.04.2022</p> <p>11.05.2022</p> <p>25.05.2022</p> <p>13.06.2022</p> <p>27.06.2022</p>	<p>15.07.2022</p> <p>16.08.2022</p> <p>01.09.2022</p> <p>06.09.2022</p> <p>26.09.2022</p> <p>11.10.2022</p> <p>28.10.2022</p> <p>04.11.2022</p> <p>10.11.2022</p> <p>15.11.2022</p> <p>23.11.2022</p>	<p>- prätherapeutische Kommentierungen und Reflexionen zur Kontaktaufnahme und zum Herstellen eines Realitätsbezugs durch Fachdienste, Vollzugsabteilungsleitung und Stationspersonal</p> <p>- im Rahmen der Kontaktangebote vielfältige Reizsetzungen auf den verschiedenen Sinneskanälen, um Hospitalisierungssymptomen entgegenzuwirken, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorlesen („Hauptmann von Köpenick“, z.T. mit musikalischer Begleitung; aus Tageszeitungen) • zur Beschäftigung im Haftraum wurden verschiedene Materialien bereitgestellt, auch unter Bezugnahme auf die jeweils aktuelle Jahreszeit (z.B. herbstliches Laub; Laterne in Form eines (gels, Bereitstellung eines Stück Stollens) • Puzzle, Papier, Fingermalfarben, Kreide, Buch/Zeitungen, Playmais, audiovisuelle Medien, aufgeblasene Luftballons, olfaktorische Reize (Duschbad) • Anbringen von Spiegelfolie, Aufhängen von Bildern (kirchlicher Bezug, prominente Persönlichkeiten, Tiere etc.) • Singen von Geburtstagslied, Überreichung „Geburtstagsorte“ aus Pappe • Musik via Laptop vorgespielt • Mensch-ärgere-dich-nicht-Spiel angeboten • Massage-/Anti-Stress-Ball zur Verfügung gestellt • TV-Gerät (Leihe)
Herr S.	08.04.2022	§ 83 Abs. 2 Nr. 3 SächsStVollzG	<p>Entlassung am 28.07.2022</p> <p>Die Entlassung des Gefangenen wurde im Rahmen einer Ausführung zur Asylunterkunft durchgeführt. Mit der Durchführung waren zwei Bedienstete des JVD (1 Bed. des JVD der Prävention- und Sicherheitsstation) und der Sozialdienst (Prävention- und Sicherheitsstation) betraut.</p>	<p>11.04.2022</p> <p>14.04.2022</p> <p>21.04.2022</p> <p>22.04.2022</p> <p>25.04.2022</p> <p>27.04.2022</p> <p>28.04.2022</p> <p>02.05.2022</p> <p>19.05.2022</p> <p>20.05.2022</p> <p>25.05.2022</p> <p>31.05.2022</p> <p>08.06.2022</p> <p>09.06.2022</p> <p>10.06.2022</p> <p>13.06.2022</p> <p>14.06.2022</p> <p>22.06.2022</p>	<p>12.07.2022</p> <p>15.07.2022</p>	<p>- Nutzung des Ergometers</p> <p>- TV-Gerät (Leihe)</p> <p>- CD-Player TV-Gerät (Leihe), mit seitens des Gefangenen präferierter Musik („Gangster-Rap“)</p> <p>- Puzzle, Malutensilien, Bücher</p>

Name des Gefangenen	Verlegung auf die Präventions- und Sicherheitsstation am	Rechtsgrundlage der Absonderung	Verlegung / Überstellung / Entlassung	Gespräche beim Psychologen im Jahr 2022 vor dem Besuchszeitpunkt	Gespräche beim Psychologen im Jahr 2022 nach dem Besuchszeitpunkt	individuelle Maßnahmen, die mit den Gefangenen im Jahr 2022 durchgeführt wurden
Herr Sch.	14.03.2022	§ 83 Abs. 2 Nr. 3 SächsStVollzG	Entlassung am 07.07.2022 in psychiatrisches Krankenhaus (auf Anregung der Präventions- und Sicherheitsstation)	21.03.2022 22.03.2022 28.03.2022 29.03.2022 30.03.2022 01.04.2022 28.04.2022 29.04.2022 02.05.2022 20.05.2022 25.05.2022 31.05.2022 08.06.2022 16.06.2022 22.06.2022	30.06.2022	- Nutzung des Ergometers - TV-Gerät (Leihe) - Puzzle, Malutensilien (Wachsmalstifte, Fingermalfarbe, Buntstifte, Papier) - Kartenspiel - Bücher - Massage-/Anti-Stress-Ball (2x Stück)
Herr T.	27.06.2022	§ 83 Abs. 2 Nr. 3 SächsStVollzG	Sicherheitsverlegung in Justizvollzugsanstalt Bautzen am 30.06.2022	27.06.2022		- TV-Gerät (Leihe) - Bücher
Herr Al S.	07.06.2022	§ 49 Abs. 2 Nr. 3 SächsUHftVollzG	Überstellung ins Justizvollzugskrankenhaus Leipzig seit 15.09.2022	Ab 07.06.2022 bis 01.07.2022 täglich, außer am Wochenende	05.07.2022 06.07.2022 08.07.2022 11.07.2022 15.07.2022 18.07.2022 20.07.2022 Ab 21.07.2022 bis 01.08.2022 täglich, außer Wochenende 03.08.2022 05.08.2022 08.08.2022 Ab 12.08.2022 bis 15.09.2022, täglich, außer Wochenende	- Nutzung des Ergometers - Massage-/Anti-Stress-Ball - TV-Gerät (Leihe) - Puzzle - Bücher - Rätsel
Herr E.	14.06.2022	§ 83 Abs. 2 Nr. 3 SächsStVollzG	Sicherheitsverlegung in Justizvollzugsanstalt Leipzig am 28.06.2022	14.06.2022 21.06.2022		- TV-Gerät (Leihe) - Puzzle - Bücher